

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Juni 1984	Nummer 28
---------------------	--	------------------

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203010	12. 6. 1984	Fünfte Verordnung zur Änderung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen	342

203010

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Ordnung des
Vorbereitungsdienstes und der Zweiten
Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen
Vom 12. Juni 1984**

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV. NW. S. 586), geändert durch Gesetz vom 31. März 1981 (GV. NW. S. 194), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen vom 11. Juli 1980 (GV. NW. S. 718), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 1983 (GV. NW. S. 260), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist an den Regierungspräsidenten zu richten, in dessen Bezirk der Bewerber eingestellt zu werden wünscht; der Kultusminister kann eine andere Stelle bestimmen. Der Antrag muß mit den erforderlichen Unterlagen spätestens am 30. September vor dem Einstellungstermin vorliegen.

b) In Absatz 2 wird in Satz 1 die bisherige Nummer 6 neue Nummer 7; nach Nummer 5 wird eingefügt:

6. gegebenenfalls der Nachweis der fachpraktischen Ausbildung;

c) In Absatz 2 werden in Satz 3 die Wörter „3 und 5“ durch „5 und 6“ ersetzt.

d) In Absatz 2 wird Satz 5 gestrichen.

e) Nach Absatz 2 wird als Absatz 3 angefügt:

(3) Bei Fristversäumnis ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.

2. In § 4 Abs. 1 werden in Satz 1 die Wörter „1. Februar“ durch die Wörter „15. Juni“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird in Satz 1 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; als Halbsatz 2 wird angefügt:

von Amts wegen sind Zeiten eines für das angestrebte oder ein vergleichbares Lehramt geleisteten Vorbereitungsdienstes auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen.

b) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „zu leisten ist“ die Wörter „und zu welchen Zeitpunkten die Beurteilungen nach § 10 abzugeben sind“ eingefügt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden in Halbsatz 2 die Wörter „sechs Monaten“ durch die Wörter „einem Schulhalbjahr“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Fachleiter hat den Lehramtsanwärter während des zweiten vollen Schulhalbjahres seiner Ausbildung schriftlich zu beurteilen.

c) In Absatz 3 werden in Satz 1 die Wörter „spätestens zwei Monate vor dem Ende des Vorbereitungsdienstes“ gestrichen; nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ werden die Wörter „nach dem dritten vollen Schulhalbjahr seiner Ausbildung bis zu einem vom Leiter der Ausbildungsgruppe zu bestimmenden Termin“ eingefügt.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Der Leiter des Hauptseminars hat die Leistungen und die Eignung des Lehramtsanwärters nach

dem dritten vollen Schulhalbjahr seiner Ausbildung in Kenntnis der Fachleitergutachten schriftlich zu beurteilen.

e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Jede Beurteilung nach Absatz 2 bis 4 ist mit Rangpunkten und einer Note gemäß § 13 zu versehen.

5. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12

Einteilung der Zweiten Staatsprüfung

Die Zweite Staatsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. einer schriftlichen Hausarbeit,
2. einer schriftlichen Planung einer Unterrichtsstunde und deren Durchführung als Unterrichtsprobe im ersten Fach,
3. einer schriftlichen Planung einer Unterrichtsstunde und deren Durchführung als Unterrichtsprobe im zweiten Fach,
4. einer mündlichen Prüfung.

6. § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13

Noten

Die Leistungen werden mit folgenden Rangpunkten und Noten bewertet:

- | | |
|-----------------------------|---|
| 15-14 Punkte = sehr gut | (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht; |
| 13-11 Punkte = gut | (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht; |
| 10- 8 Punkte = befriedigend | (3) = eine Leistung, die den Anforderungen im allgemeinen entspricht; |
| 7- 5 Punkte = ausreichend | (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| 4- 2 Punkte = mangelhaft | (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |
| 1- 0 Punkte = ungenügend | (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. |

Durchschnittspunktzahlen werden ohne Berücksichtigung von Dezimalstellen aus den Rangpunkten errechnet.

7. § 14 erhält folgende Fassung:

§ 14

Prüfungszeit

Die Zweite Staatsprüfung findet während des Vorbereitungsdienstes statt. Die Prüfungsleistungen sind im letzten Ausbildungsjahr zu erbringen.

8. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden in Nummer 6 die Wörter „vom Kultusminister“ durch die Wörter „von der oberen Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Prüfungsamt“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 4 bis 6.
- d) In Absatz 5 wird als neuer Satz 2 eingefügt:
Die obere Schulaufsichtsbehörde kann die Mitgliedschaft im Prüfungsamt um höchstens ein Jahr, längstens bis zum Beginn des Ruhestandes, verlängern.

9. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Für jeden Kandidaten wird für die Unterrichtsprüfung und für die mündliche Prüfung ein Prüfungsausschuß gebildet. Dem Ausschuß gehören an:
1. als Vorsitzender ein Mitglied des Prüfungsamtes gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 6,
2. ein Fachleiter oder ausnahmsweise ein Mitglied des Prüfungsamtes gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 6,
3. ein weiterer Fachleiter,
4. ein Leiter eines Hauptseminars.
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7; als neuer Absatz 2 wird eingefügt:
(2) Der Vorsitzende und ein Mitglied des Prüfungsausschusses sollen an der Ausbildung des Kandidaten nicht beteiligt, zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen daran unmittelbar beteiligt gewesen sein. Die Ausbilder der Ausbildungsgruppe, der der Lehramtsanwärter angehört, gelten als an seiner Ausbildung beteiligt. Der Ausbilder, der das Thema der Hausarbeit gestellt hat, darf dem Prüfungsausschuß nicht angehören.

10. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) In der schriftlichen Hausarbeit soll der Kandidat nachweisen, daß er eine Aufgabe aus der Schulpraxis in der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit darstellen und lösen kann. Dazu hat er eine Unterrichtsreihe zu planen, durchzuführen und auszuwerten oder ein Problem seiner eigenen pädagogischen Praxis zu beschreiben, zu analysieren und auszuwerten. Die Aufgabenstellung ist nach Wahl des Kandidaten einem seiner Fächer oder Gegenständen des Hauptseminars zu entnehmen.
- b) In Absatz 2 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:
Der Kandidat teilt zum Ende des zweiten vollen Schulhalbjahres seiner Ausbildung dem Leiter der Ausbildungsgruppe schriftlich mit, ob er die schriftliche Hausarbeit in Gegenständen des Hauptseminars oder in einem Fach, gegebenenfalls in welchem Fach, er sie anfertigen will. Für Lehramtsanwärter, die diese Angaben nicht oder nicht rechtzeitig machen, trifft der Leiter der Ausbildungsgruppe diese Entscheidung.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der für die Hausarbeit des Kandidaten zuständige Ausbilder stellt im Benehmen mit dem Kandidaten und nach Anhörung des Ausbildungslehrers im Auftrag des Prüfungsamtes das Thema der Hausarbeit. Er teilt es spätestens sechs Wochen nach Beginn des dritten vollen Schulhalbjahres der Ausbildung dem Kandidaten schriftlich mit; das Prüfungsamt erhält eine Durchschrift der Mitteilung. Mit dem Erhalt des Themas ist der Kandidat in das Prüfungsverfahren eingetreten. Das Prüfungsamt bestellt eines seiner Mitglieder nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 bis 6 als weiteren Gutachter.

d) In Absatz 4 erhält Satz 1 folgende Fassung:

Der Kandidat hat die Hausarbeit spätestens drei Monate nach Erhalt des Themas bei der Ausbildungsgruppe abzuliefern.

e) In Absatz 4 erhält der 1. Halbsatz von Satz 4 folgende Fassung:

Der Antrag ist unverzüglich nach Erhalt des Themas der Hausarbeit zu stellen;

f) In Absatz 5 werden in Satz 1 die Wörter „im Original mit einer Durchschrift“ gestrichen.

g) In Absatz 5 wird als Satz 4 angefügt:

Erweist sich eine der abzugebenden Versicherungen als unwahr, so liegt ein Täuschungsversuch vor.

h) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

(6) Der Leiter der Ausbildungsgruppe übergibt die fristgerecht abgegebene Hausarbeit dem Ausbilder, der das Thema der Hausarbeit gestellt hat; dieser erstellt ein Gutachten, das den Grad selbständiger Leistung, den sachlichen Gehalt, Planung, Methodenbeherrschung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form bewertet sowie Vorzüge und Mängel deutlich bezeichnen soll. Es ist mit Rangpunkten und einer Note gemäß § 13 abzuschließen.

i) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

(7) Der Gutachter leitet die Hausarbeit und das Gutachten dem weiteren Gutachter zu. Dieser zeichnet das Gutachten mit oder gibt ein abweichendes Gutachten ab, das mit Rangpunkten und einer Note abzuschließen ist; er legt die Hausarbeit und deren Beurteilungen dem Prüfungsamt vor. Weichen die Beurteilungen voneinander ab, so bestimmt das Prüfungsamt ein drittes fachlich zuständiges Mitglied des Prüfungsamtes, das die Rangpunkte und die Note im Rahmen der Vorbeurteilungen endgültig festlegt.

j) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9, als neuer Absatz 8 wird eingefügt:

(8) Liegt nach Auffassung eines Gutachters ein Täuschungsversuch vor, gelten die Absätze 6 und 7 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Rangpunkte und Note ein Vorschlag für die Entscheidung des Leiters des Prüfungsamtes tritt.

k) In Absatz 9 erhält Satz 1 folgende Fassung:

Das Prüfungsamt teilt die Bewertung (Rangpunkte und Note) der Hausarbeit dem Kandidaten mindestens zwei Wochen vor den Unterrichtsprüfungen schriftlich mit.

l) Nach Absatz 9 wird als Absatz 10 angefügt:

(10) Das Prüfungsamt legt für einen Kandidaten, insbesondere bei einer Verkürzung des Vorbereitungsdienstes oder bei Ausfallzeiten, die Zeitpunkte fest, zu welchen die Angaben für die schriftliche Hausarbeit abweichend von Absatz 2 und 3 zu machen sind.

11. § 18 wird gestrichen.

12. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

(4) Der Kandidat schlägt im Benehmen mit dem Ausbildungslehrer und dem für die Ausbildung zu-

ständigen Fachleiter das Thema der Unterrichtsprobe vor. Der Fachleiter kann eine Abänderung des Themas veranlassen. Der Kandidat teilt das Thema vier Arbeitstage vor dem gemäß Absatz 3 bestimmten Zeitpunkt dem Fachleiter schriftlich mit.

(5) Vor Beginn der Prüfung legt der Kandidat einem Mitglied des Prüfungsausschusses, in der Regel dem Vorsitzenden, für jede der beiden Unterrichtsproben eine auf den notwendigen Umfang beschränkte schriftliche Planung der Unterrichtsstunde (fünffach) vor; ein Exemplar ist zur Prüfungsakte zu nehmen.

- b) In Absatz 6 wird das Wort „nimmt“ durch die Wörter „und der Kandidat nehmen“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 wird als Satz 2 angefügt:
Der Kandidat erhält vor der mündlichen Prüfung Gelegenheit, zu seinen Unterrichtsproben Stellung zu nehmen.
- d) Absatz 7 wird gestrichen.
- e) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden Absätze 7 und 8; Absatz 7 erhält folgende Fassung:
(7) Vor Beginn der mündlichen Prüfung bewertet der Prüfungsausschuß die schriftliche Unterrichtsplanung und die Unterrichtsprobe jeweils gesondert mit Rangpunkten und einer Note.
- f) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
(8) Über das Beratungsergebnis der schriftlichen Unterrichtsplanung und über die Unterrichtsprobe ist von einem Mitglied des Prüfungsausschusses, das vom Vorsitzenden bestimmt wird, eine Niederschrift zu fertigen, die Angaben über das Thema, den Prüfungsverlauf und die für die schriftliche Unterrichtsplanung und die Unterrichtsprobe jeweils festgesetzten Rangpunkte und Noten enthalten muß.

13. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden vor dem Wort „Noten“ eingefügt die Wörter „Rangpunkten und“.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden vor dem Wort „Noten“ eingefügt die Wörter „Rangpunkte und“.

14. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Der Prüfungsausschuß legt für jedes Fach Rangpunkte und eine Note fest, indem die Rangpunkte der Unterrichtsprobe dreifach, die im Endgutachten des Fachleiters über den Vorbereitungsdienst festgelegten Rangpunkte zweifach und die Rangpunkte für die schriftliche Unterrichtsplanung und für die mündliche Prüfung im Fach einfach gewichtet werden. Die Summe der Rangpunkte wird durch sieben geteilt; Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2; Satz 1 erhält folgende Fassung:
Die Rangpunkte und Einzelnoten gemäß Absatz 1, die vom Prüfungsausschuß errechneten Mittelwerte und die daraus resultierenden Rangpunkte und Noten in den Fächern sind in der Prüfungsniederschrift zu vermerken.

15. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Der Prüfungsausschuß ermittelt aus den Rangpunkten der Endbeurteilung der beiden Fachleiter, der Beurteilung des Hauptseminarleiters, der Hausarbeit, der beiden schriftlichen Unterrichtsplanungen, der beiden Unterrichtsproben und den Rangpunkten für die in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen in Gegenständen des Hauptseminars und der beiden Fächer das Ergeb-

nis der Zweiten Staatsprüfung; dabei werden die Rangpunkte der Hausarbeit vierfach, die Rangpunkte der beiden Unterrichtsproben dreifach, die der Endbeurteilungen der beiden Fachleiter und die Rangpunkte des Hauptseminarleiters sowie die Rangpunkte für die in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen in Gegenständen des Hauptseminars zweifach, die Rangpunkte für die beiden schriftlichen Unterrichtsplanungen und für die in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen in den beiden Fächern einfach gewichtet. Die Summe der gewichteten Rangpunkte wird durch zweiundzwanzig geteilt; Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Der Prüfungsausschuß stellt die Durchschnittspunktzahl und eine Gesamtnote gemäß § 13 fest.

- b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:
(2) Die Zweite Staatsprüfung ist nicht bestanden, wenn
a) die Durchschnittspunktzahl (Absatz 1),
b) die Rangpunkte in einem Fach (§ 21 Abs. 1) oder
c) die Rangpunkte für jede der beiden Unterrichtsproben (§ 19 Abs. 7)
weniger als fünf Punkte beträgt.
 - d) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:
(3) Ergibt sich bereits aus den ohne die mündliche Prüfung festgelegten Rangpunkten, daß der Kandidat die Zweite Staatsprüfung gemäß Absatz 2 Buchstabe b) oder c) nicht mehr bestehen kann, ist die Prüfung abzubrechen. Die Zweite Staatsprüfung wird für nicht bestanden erklärt; § 26 findet entsprechende Anwendung.
 - e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
(4) Das Ergebnis der Zweiten Staatsprüfung und die Rangpunkte für die einzelnen Prüfungsleistungen gibt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich bekannt. Auf Wunsch des Kandidaten kann er die Begründung der einzelnen Bewertungen mitteilen.
 - f) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
(5) Die gemäß § 21 Abs. 2 errechneten Mittelwerte der Rangpunkte in jedem Fach sowie die gemäß Absatz 1 errechnete Durchschnittspunktzahl der Gesamtnote sind im Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung mit der jeweiligen Note einzusetzen.
16. In § 23 Abs. 1 werden in Nummer 1 die Wörter „oder die weitere schriftliche Arbeit“ gestrichen.
17. In § 25 Abs. 3 Nr. 1 werden die Wörter „für „ungenügend“ erklärt“ ersetzt durch „mit 0 Rangpunkten bewertet“.
18. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:
Die mindestens mit fünf Rangpunkten bewertete schriftliche Hausarbeit der nicht bestandenen Prüfung ist anzurechnen.
 - b) In Absatz 3 wird als Satz 4 angefügt:
Während der Verlängerung gilt der Kandidat als in die Prüfung eingetreten.
19. In § 28 erhält Absatz 4 folgende Fassung:
(4) Sofern der Kandidat die Prüfung innerhalb der Frist des Absatzes 1 Satz 2 nicht ablegt, werden dafür 0 Rangpunkte festgesetzt. Erreicht der Kandidat nicht mindestens fünf Rangpunkte oder sind gemäß Satz 1 0 Rangpunkte festgesetzt worden, kann er die Prüfung nur einmal, und zwar innerhalb von drei Monaten wiederholen; der Vorbereitungsdienst wird um drei Monate verlängert. Werden auch in dieser Wiederholungsprüfung nicht mindestens fünf Rangpunkte erreicht, gilt die Zweite Staatsprüfung als endgültig nicht bestanden.

20. In § 30 Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

Der Lehramtsanwärter nimmt gemäß § 8 Abs. 2 an den Veranstaltungen der drei Fachseminare teil, die den Fächern seiner ersten Staatsprüfung entsprechen.

21. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Satz 2 die Wörter „zum Beginn eines Schuljahres, jedoch nicht im zweiten Ausbildungsjahr“ durch die Wörter „nach dem ersten vollen Schulhalbjahr der Ausbildung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

Jeder Lehramtsanwärter wird im Verlauf der Ausbildung gemäß § 9 Abs. 5 jeweils mindestens für ein volles Schulhalbjahr in einer Anfangsklasse und in einer Abschlußklasse ausgebildet.

22. § 32 erhält folgende Fassung:

§ 32

Zweite Staatsprüfung

(1) Wird die schriftliche Hausarbeit in einem Fach angefertigt, so sind die Prüfungsleistungen gemäß § 12 Nr. 2 und 3 und gemäß § 20 Abs. 2 in den beiden anderen Fächern zu erbringen.

(2) Wird die schriftliche Hausarbeit in Gegenständen des Hauptseminars angefertigt, so sind die Prüfungsleistungen gemäß § 12 Nr. 2 und 3 und gemäß § 20 Abs. 2 in zwei Fächern zu erbringen, die der Kandidat bei der Meldung gemäß § 17 Abs. 2 benennt; eines dieser Fächer ist das Schwerpunktfach der Ersten Staatsprüfung.

(3) Für jedes Fach, in dem Prüfungsleistungen gemäß § 12 Abs. 2 und 3 und gemäß § 20 Abs. 2 erbracht werden, sind Rangpunkte und eine Note festzulegen; § 21 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Das Fach, in dem keine Prüfungsleistungen gemäß § 12 Nr. 2 und 3 und gemäß § 20 Abs. 2 erbracht werden, schließt mit dem Endgutachten des Fachleiters ab. Im Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung ist die Teilnahme an der Ausbildung in diesem Fach zu vermerken.

23. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Prüfungsausschuß gemäß § 16 Abs. 1 ermittelt das Ergebnis der Zweiten Staatsprüfung aus den in § 22 Abs. 1 Satz 1 festgelegten Rangpunkten und den zweifach gewichteten Rangpunkten des Endgutachtens gemäß § 32 Abs. 4 Satz 1. Die Summe der gewichteten Rangpunkte wird durch vierundzwanzig geteilt; Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Zweite Staatsprüfung ist nicht bestanden, wenn

a) die Durchschnittspunktzahl (Absatz 1),

b) die Rangpunkte in einem der beiden Fächer, in denen der Kandidat Unterrichtsproben durchgeführt hat, oder

c) die Rangpunkte für jede der beiden Unterrichtsproben (§ 19 Abs. 7) weniger als fünf Punkte beträgt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 22 Abs. 2, 4 und 5“ durch die Wörter „§ 22 Abs. 3 bis 5“ ersetzt.

24. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

Lehramtsanwärter, die gemäß Fußnote 3 zu § 32 des Lehrerausbildungsgesetzes (Artikel II Abs. 2) die Erste Staatsprüfung nach bisherigem Recht abgelegt haben, nehmen an einem Fachseminar in einem dritten Fach nach folgenden Bestimmungen teil:

b) In Absatz 3 werden die Wörter „nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4“ gestrichen.

c) In Absatz 4 werden die Wörter „nach Absatz 1“ gestrichen.

25. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die schulpraktische Ausbildung wird in zwei Abschnitte aufgeteilt. Der erste Ausbildungsabschnitt dauert vom 15. Juni bis zum 31. Januar des folgenden Jahres. Der zweite Ausbildungsabschnitt dauert vom 1. Februar bis zur Festlegung des Ergebnisses der Zweiten Staatsprüfung im folgenden Jahr. Der Fachleiter hat in dem Gutachten gemäß § 10 Abs. 2 auf die Leistungen des Lehramtsanwärters im ersten Ausbildungsabschnitt gesondert einzugehen.

b) In Absatz 2 wird in Satz 1 das Wort „dritten“ durch das Wort „zweiten“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden in Satz 2 die Wörter „und im zweiten“ gestrichen.

d) In Absatz 2 wird als Satz 3 angefügt:

In einem Ausbildungsabschnitt werden sie in einer Hauptschule oder in einer Gesamtschule schulpraktisch ausgebildet.

e) In Absatz 3 Satz 1 werden in Halbsatz 2 die Wörter „und im zweiten“ gestrichen.

f) In Absatz 4 wird das Wort „dritten“ durch das Wort „zweiten“ ersetzt.

g) Absatz 5 wird gestrichen.

26. In § 38 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

(1) Bewerber, die eine Erste Staatsprüfung in einer beruflichen Fachrichtung abgelegt haben oder deren Diplomprüfung als Prüfung in einer beruflichen Fachrichtung anerkannt worden ist, müssen den Nachweis einer fachpraktischen Ausbildung von zwölf Monaten erbringen.

27. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

Die schulpraktische Ausbildung wird in zwei Abschnitte aufgeteilt. Der erste Ausbildungsabschnitt dauert vom 15. Juni bis zum 31. Januar des folgenden Jahres; der zweite Ausbildungsabschnitt dauert vom 1. Februar bis zur Festlegung des Ergebnisses der Zweiten Staatsprüfung.

b) In Absatz 1 Satz 3, in Absatz 2 Satz 2, in Absatz 3 Satz 2 und in Absatz 4 Satz 2 wird jeweils das Wort „sechsmonatigen“ durch das Wort „ersten“ ersetzt.

28. In § 41 werden in Absatz 2 die Wörter „Nr. 1 und 2“ durch die Wörter „Nr. 2 und 3“ ersetzt.

29. § 45 erhält folgende Fassung:

§ 45

Zweite Staatsprüfung

Einen der Prüfungsteile gemäß § 12 Nr. 2 und 3 hat der Kandidat in dem Unterrichtsfach zu erbringen, in dem er gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 2 ausgebildet worden ist; der andere Prüfungsteil ist – in einem davon abweichenden Unterrichtsfach – in der sonderpädagogischen Fachrichtung zu erbringen.

30. In § 46 wird Nummer 3 gestrichen.

31. In § 49 wird Satz 1 durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Die schulpraktische Ausbildung wird in zwei Abschnitte aufgeteilt; der erste Abschnitt dauert vom 15. Juni bis zum 31. Januar des folgenden Jahres, der zweite Abschnitt dauert vom 1. Februar bis zur Festlegung des Ergebnisses der Zweiten Staatsprüfung.

32. In § 53 Abs. 2 wird in Satz 2 jeweils das Wort „sechsmonatigen“ durch das Wort „ersten“ ersetzt.

33. § 54 erhält folgende Fassung:

§ 54

Zweite Staatsprüfung

In der Zweiten Staatsprüfung sind bei einer Unterrichtsprobe und in der mündlichen Prüfung die Erfordernisse des weiteren Lehramtes zu berücksichtigen; im Ausnahmefall können diese auch bei der schriftlichen Hausarbeit berücksichtigt werden.

34. In § 60 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

(1) Bewerbern, deren Ausbildungsschwerpunkt aufgrund der Bestimmungen des § 36 Abs. 3, § 39 Abs. 3 und des § 57 Abs. 2 Satz 1 in einer bestimmten Schulform liegt und Bewerbern, die einen Ausbildungsschwerpunkt gemäß § 53 gewählt haben, wird ein Ausbildungsplatz in dieser Schulform zugewiesen.

35. § 68 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Halbsatz 1 folgende Fassung:

Lehramtsanwärter, die sich am 14. Juni 1984 im Vorbereitungsdienst befinden, beenden den Vorbereitungsdienst nach den bisher geltenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß der Vorbereitungsdienst zwei Jahre dauert;

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

36. Nach § 68 wird als § 68 a eingefügt:

§ 68 a

Ausführungsvorschriften

Der Kultusminister erläßt die zur Ausführung dieser Bestimmungen erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Juni 1984

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwier

– GV. NW. 1984 S. 342.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 8888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 8888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-881 X